

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

der Pfarrei „St. Heinrich und
Kunigunde Pirna“

Version 1.0 (2022)

Stand 04.03.2022

Einleitung

Unsere Gruppen, Gemeinden und Einrichtungen sollen Orte sein, an denen sich die unterschiedlichsten Menschen offen und angstfrei begegnen können. Sie sollen aus dem Miteinander und aus Gott Kraft für ihr Leben gewinnen und gestärkt weitergehen können.

Deshalb ist es notwendig, dass wir dieses Miteinander bewusst gestalten. Wir möchten den Menschen, welche zu uns kommen, einen sicheren Raum bieten, in dem sie sich selbst und Gott erfahren können. Darum schauen wir mit Aufmerksamkeit auf unser Zusammenleben, besonders auf jene Stellen, die anfällig für Missbräuche sind. Ein Hauptaugenmerk liegt auf den Schutzbefohlenen; Menschen, die aufgrund ihres Alters oder besonderer Lebensumstände sich nicht allein schützen können.

Ziel ist die Bildung und Stärkung einer „Kultur der Achtsamkeit“. Diese soll Menschen wirksam schützen und gleichzeitig Ehren- und Hauptamtliche in der Arbeit mit ihnen orientieren und durch klare Regeln absichern. All diese Bemühungen sind im vorliegenden „Institutionellen Schutzkonzept“ (kurz ISK) gebündelt.

Das vorliegende Konzept besteht aus 8 Kapiteln. In den Nr. 0 und 1 wird die Ausgangslage unserer Bemühungen analysiert. Die folgenden Nummern bezeichnen die Maßnahmen, mit denen wir den erkannten Gefährdungen begegnen wollen. Zunächst wird festgelegt, wer zur Arbeit mit Schutzbefohlenen geeignet ist (2). Es folgt das Herzstück des ISK, der Verhaltenscodex (3). Dieser ist nach Arbeitsbereichen und Orten doppelt gegliedert und kann so für die praktische Arbeit als schnelles Nachschlagewerk dienen. Maßnahmen zu Ausbau und Sicherung des Erreichten (4-8) runden unser ISK ab.

Wir danken allen in unserer Pfarrei engagierten Personen für ihre wertvollen Dienste und hoffen, dass wir mit diesem ISK und der Kultur der Achtsamkeit unser Leben als Kirche gut gestalten können.

Pirna am Fest des Apostels Matthias, dem 24. Februar 2022

Vinzenz Brendler
Leitender Pfarrer

Benno Kirtzel
Präventionsbeauftragter

0. Was ist Missbrauch?.....	3
1. Risikoanalyse	4
1.1. Kommunikation	5
1.2. Ehrenamtskultur.....	5
1.3. Herausgehobene Positionen	5
1.4. Planvolles Handeln	5
1.5. Fehlen von Kindern und Jugendlichen	6
1.6. Ortsspezifische Risiken	6
1.2. Aufarbeitung.....	7
2. Persönliche Eignung	8
2.1. Hauptamtliche	8
2.2. Ehrenamtliche	9
2.3. Kultur der Achtsamkeit.....	10
2.4. Vertretung bei Ausfall	10
2.5. Mitfahrt von Erwachsenen ohne Begleitendenfunktion.....	11
3. Verhaltenscodex.....	11
3.1. Allgemeine Verhaltensregeln	11
3.2. Verhaltensregeln der Gruppen und Kreise.....	13
3.3 Ortsspezifische Verhaltensregeln.....	18
4. Beschwerdewege	19
5. Aus- und Weiterbildung	19
6. Maßnahmen zur Stärkung	20
7. Qualitätsmanagement und Revision	20
8. Handlungsleitfaden	21
9. Anhänge.....	24
Quellen	24
Impressum.....	24
Angehängte Dokumente:	24

0. Was ist Missbrauch?

Sexualisierte Gewalt kann viele Formen haben. Es handelt sich jedoch immer um Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft oder sozialem Status. Dabei nutzt die „überlegene“ Person ihre Macht und Autorität, um das Miteinander einseitig in ihrem Interesse zu gestalten und die anvertraute Person in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen oder unter Druck zu setzen. Dies kann entweder durch Belohnung (emotionale Zuneigung, Sonderrechte und -erlaubnisse und/oder Geschenke) oder Bestrafung (Androhung und Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) geschehen. Unter dem Oberbegriff „sexualisierte Gewalt“ fasst die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) alle sexuellen Handlungen zusammen, die gegen den Willen einer Person durchgeführt werden.

Dazu zählen:

- Alle Handlungen, die gemäß dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) **„Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“** strafbar sind (§§174 ff. StGB)
- Alle Handlungen, welche besondere **Abhängigkeitsverhältnisse** (§174 StGB), etwa zwischen Gruppenleitenden und Kindern, oder Notlagen (§182 StGB) ausnutzen. Dies ist auch unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit nicht zu dulden.

Unterschieden wird zwischen:

- **Grenzverletzungen** beschreiben ein einmaliges oder maximal gelegentliches unangemessenes Verhalten, das zumeist unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen solche Grenzverletzungen aufgrund von fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion oder weil, gerade in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar und transparent gemacht wurden. Sie sind möglichst sofort anzusprechen und, etwa mittels Entschuldigung, zu klären.
- **Sexuelle Übergriffe / Sexueller Missbrauch** sind klare Hinwegsetzungen über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards sowie die individuellen Grenzen und verbalen, nonverbalen oder körperlichen Widerstände der Opfer. Sie geschehen nicht zufällig oder aus Versehen, sondern sind von den Tätern meist gezielt angebahnt.
- **Schwerer sexueller Missbrauch** ist die schädlichste Form des Missbrauchs, verbunden mit physischem Eindringen in den Körper des Opfers. (§176c StGB)

1. Risikoanalyse

Die Verhinderung von Missbrauch ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wir wollen in unserem Bereich die nötigen Schritte gehen und fragen dazu, wo bei uns Risiken bestehen. In Vorbereitung dieses Konzeptes wurden von den Gemeindeorten unserer Pfarrei sowie von in der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen tätigen Ehrenamtlichen Risikoanalysen durchgeführt. Auch aus der Perspektive der Hauptamtlichen wurden die Arbeitsbereiche analysiert. Im Folgenden werden deren Ergebnisse zusammengefasst, gefolgt von ortspezifischen Risiken.

Folgende Gemeindeorte und relevante Bereiche gehören zu unserer Pfarrei und haben Risikoanalysen durchgeführt:

- Gemeinden:
 - Gemeinde Pirna in den beiden Kirchen „St. Kunigunde“ (Pfarrkirche) und „St. Heinrich“ (Klosterkirche) mit Regenbogentagen, Ministranten, Schola, Vorjugend, Jugendgruppe, Kindermessen / Familiengottesdiensten
 - „St. Georg“ Heidenau mit Kinderkirche, Ministranten, Jugendgruppe
 - „Kreuzerhöhung“ Sebnitz mit Ministranten, Schola und Religionsunterricht
 - „Maria Mittlerin aller Gnaden“ Bad Schandau
 - „St. Gertrud“ Neustadt
- Projekte
 - Jugendwoche und -fahrt
 - Religiöse Kinderwoche (RKW)
 - Kommunionkatechese mit Fahrt
 - Firmkatechese mit Fahrt
 - Beichtangebote und Einzelseelsorge

Keine Risikoanalyse erreichte uns aus den Gemeinden „Maria Immaculata“ Königstein und „St. Antonius“ Berggießhübel. Beide Gemeinden werden vor allem als Gottesdienstorte genutzt und haben keine eigene Kinder- und Jugendarbeit. Trotzdem ist in der nächsten Revision des ISK hier nachzubessern. „St. Michael“ Stolpen ist profaniert und wird derzeit von der neuen Eigentümerin umgebaut, sodass die Situation dort noch unbekannt ist. Eine Nutzung des entstehenden „Raumes der Stille“ durch die Gemeinde ist geplant. Dies ist in der nächsten ISK-Revision einzuarbeiten.

Auf unserem Pfarrgebiet befinden sich Institutionen, die eigene Schutzkonzepte vorweisen können. Dies betrifft die Caritas-Beratungsstelle, die Sozialstationen in Pirna und Sebnitz, die Malteser, die Familienferienstätte „St. Ursula“ Naundorf und das kath. Kinderhaus Pirna.

Die folgenden Erkenntnisse über unsere Pfarrei konnten wir aus den Risikoanalysen gewinnen:

1.1. Kommunikation

Ein Organigramm, welches Arbeitsfelder und Verantwortliche auflistet, ist nicht vorhanden. Dies soll auf die neue Homepage. Eine allgemein nachvollziehbare, transparente Kommunikation wird immer wieder als Problemlage benannt. Informationsflüsse geschehen meistens über Einzelpersonen, das führt zu Machtpositionen, einem kommunikativen „Flaschenhals“, der einzelnen Personen ermöglichen könnte, Kommunikation zu steuern oder zu manipulieren.

1.2. Ehrenamtskultur

Eine bewusste Ehrenamtskultur mit Stellenbeschreibungen, Erwartungskklärungen, transparenten Absprachen und überlegten Formen von Dank und Kritik ist nicht verbreitet. Die Kleinheit und Vertrautheit vieler Orte führt eher zu informellen, und damit manipulierbaren, Strukturen. Ein Kulturwandel deutet sich in manchen Bereichen an, in einzelnen Punkten wie dem Ehrenamtsdank um den Jahreswechsel (Geschenk) oder im Frühjahr (Veranstaltung) haben sich schon Formen gefunden.

1.3. Herausgehobene Positionen

An vielen Orten tragen Einzelpersonen und deren Netzwerke das Gemeindeleben. Das führt zu unkompliziertem Miteinander, Strukturen sind dadurch aber wenig einsehbar. Es gibt Abhängigkeit vom „guten Willen“ mancher zentraler Personen. Dies betrifft in besonderem Maße die Hauptamtlichen. Ihre exponierte Stellung durch Weihe oder Arbeitsstelle bedarf besonderer Achtsamkeit. Aber auch das schwindende klassische Ehrenamt führt dazu, dass in manchen Konstellationen leicht Druck aufgebaut werden kann über Dienste bzw. die Ansage, diese zu beenden (Druckmittel auch gegenüber der Leitung; „Wer etwas macht, hat Macht.“). Durch das Missverhältnis von möglichen Arbeitsfeldern und aktiven Mitarbeitenden ist eine Mitarbeit in allen Bereichen dringend willkommen und wurde bisher wenig geprüft.

1.4. Planvolles Handeln

In der Pfarrei sind keine übergreifenden Absprachen und kein Konzept zur (Sexual-)Pädagogik vorhanden. Projekte und Treffen sind eher losgelöst und folgen ihren je eigenen Logiken, welche sich aus dem verwendeten Material (etwa bei der RKW) oder den Prioritäten der Gruppe und ihrer Leitenden ergeben.

Dies wird teilweise kritisch als nicht planvolles Handeln gesehen, teils wird hier Veränderung angestrebt. Teilweise wird es als nicht problematisch empfunden, teilweise gibt es auch keine Kenntnis darum. Vor den Abbrüchen durch Corona gab es schon einige Vernetzungen, etwa zwischen Angeboten für Kinder in Pirna und zwischen Pirna und Heidenau. Daran wäre anzuknüpfen, folgendes wäre wünschenswert:

- Qualitätsmanagement: Anforderungen an und Unterstützung für Ehrenamtliche muss deutlicher werden
- breite Wissensbildung der Engagierten, Weiterbildung auch als persönlichen Gewinn kommunizieren
- Die Leitenden der Bereiche (besonders Hauptamtliche) sollten sich verstärkt über das „Wozu?“, die (religions-)pädagogische Grundlegung des Kinder- und Jugendbereiches, klarwerden.
- Einbindung der Kinder, Jugendlichen und sonstigen Gruppenmitglieder als gestaltende Subjekte und Förderung deren aktiver Mitwirkung.
 - Hier ist in der Revision des ISK noch einmal anzusetzen, das vorliegende entstand wegen Corona vor allem mit den erwachsenen Leitenden.

1.5. Fehlen von Kindern und Jugendlichen

Einige Gemeinden, vor allem kleinere und ländlichere, fungieren fast ausschließlich als Gottesdienstorte. Eine Arbeit mit Schutzbefohlenen im engeren Sinn findet hier nicht statt. Ausnahmen bilden die sporadische Anwesenheit von Familien im Gottesdienst oder die Arbeit der Seniorenkreise. Trotzdem wurden vom Großteil auch hier Risikoanalysen eingereicht und Akzeptanz des ISK signalisiert. Auch für diese wird das ISK in Kraft treten.

1.6. Ortsspezifische Risiken

Pirna

In der Klosterkirche sind die Sakristei und die ihr angeschlossene Toilette sehr eng, sodass es automatisch zu großer körperlicher Nähe kommt. Es sind viele Personen auf engem Raum, welche sich umziehen und auf die Messe vorbereiten. Dadurch kann es schnell unübersichtlich werden.

Der Jugendkeller in Pirna ist etwas abgelegen und nicht einsehbar.

Heidenau

Auch hier ist die Sakristei verwinkelt und nicht sehr groß und wird gemeinsam genutzt. Der Jugendkeller in Heidenau ist etwas abgelegen und nicht einsehbar.

Berggießhübel

Es ist keine Toilette vorhanden, somit fehlt ein Rückzugsraum und es gibt keine Möglichkeit, Sanitäranlagen nutzen zu können. Dies schränkt die Intimsphäre der Anwesenden stark ein und zwingt zum Aufschub des Toilettengangs oder dessen Ausführung im (an allen Stellen einsehbaren) Gelände. Für ältere Personen stellt dies außerdem ein Sturzrisiko dar.

Ein weiteres Risiko ist eine schwierige Kommunikation zwischen Pfarreileitung und Gemeinde, geprägt durch Verlusterfahrung und Konflikt. Dies ist der Verhandlung sensibler Themen abträglich. So könnten auch Anliegen der Prävention in den bestehenden Konflikten verloren gehen.

Königstein

Das Thema Prävention erfährt hier keine Ablehnung. Es gibt auch hier eine teils schwierige Kommunikation zwischen Pfarreileitung und Gemeinde, geprägt durch Verlusterfahrung und Konflikt. Dies ist der Verhandlung sensibler Themen abträglich. Die Schaffung von Gemeinsamkeiten und kommunikativen Brücken ist in den letzten Jahren glücklicherweise stärker gelungen.

Räumliche Risiken sind die Enge der Sakristei und die Nutzung der Toiletten im etwas entfernten ehem. Pfarrhaus, welches genutzt werden kann, sich aber in Privatbesitz befindet.

Bad Schandau

In Bad Schandau sind die genutzten Räume gut zugänglich und einsehbar, lediglich die Sakristei ist beengt. Es fand ein Austausch zur Prävention statt, besonders im Zuge der Risikoanalyse und der Endredaktion des ISK. Die Anforderungen und Basislinien der Präventionsarbeit sind unstrittig.

Neustadt

Auch hier ist die Sakristei etwas beengt. Die Toilette befindet sich im Kellergang. Dieser ist zu den Gottesdienstzeiten zwar von außen, sonst aber nur durch den dunklen Gang zugänglich und auch abgelegen.

Sebnitz

Die Gruppenräume sind gut von außen einsehbar. Ein Gefährdungspunkt ist der fensterlose Raum vor dem WC. Auch sind in der Kirche mit Turmaufgang und Werktagskapelle schlecht einsehbare Räume vorhanden.

Stolpen

„St. Michael“ Stolpen ist profaniert und wird derzeit von der neuen Eigentümerin umgebaut. Eine Nutzung des entstehenden „Raumes der Stille“ durch die Gemeinde ist geplant. Örtliche Gegebenheiten können vor Baubeginn nicht analysiert werden.

Selbstständige kirchliche Orte

Die Familienferienstätte „St. Ursula“ Naundorf und unser Kinderhaus in Pirna haben eigene Schutzkonzepte, einsehbar auf deren Webseiten(-bereichen). Diese wurden für unser Konzept gelesen und ein Austausch fand statt. Wo sich in der Kooperation die Regeln unterscheiden, gilt immer die strengere.

Derzeit entwickelt der „Ostwindmission e.V.“ von P. Paulus M. Tautz ein Begegnungshaus auf dem Gebiet der Sächsischen Schweiz. Hier steht eine Vernetzung, auch in Präventionsfragen, noch aus.

In der nächsten Revision sind die Präventionskonzepte der Altenheime zu sichten, in denen unsere Seelsorger gelegentlich Besuchs- und liturgische Dienste haben. Ebenso die Konzepte der Sozialstationen (Pirna und Sebnitz) und der Malteser.

1.2. Aufarbeitung

Das Gebiet unserer heutigen Pfarrei wurde 2018 aus den Pfarreien „St. Kunigunde“ Pirna, „Maria Mittlerin aller Gnaden“ Bad Schandau-Königstein, „St. Gertrud“ Neustadt-Sebnitz sowie „St. Georg“ Heidenau gegründet. Damit wurden nicht nur die Katholiken der sächsischen Schweiz in eine neue Pfarrei aufgenommen, sondern auch deren Vergangenheit. In dieser gab es Fälle von sexualisierter Gewalt, bekannt sind ein erwiesener Fall (Heidenau) und zwei Verdachtsmomente (Neustadt und Sebnitz). Die Aufarbeitung dessen ist ein laufender Prozess und unser Versuch, den Betroffenen Raum zu bieten, ihre Geschichte in die Gemeindegeschichten einzufügen und so nach Jahren der Ignoranz und des Leidens ein Stück Gerechtigkeit zu ermöglichen. Sie liefert auch Erkenntnisse zur Verbesserung unserer Schutzbemühungen. Die folgenden Angaben fußen auf vom Justizariat des Bistums aufgearbeiteten Angaben.

Pfr. Herbert Jungnitsch war von 1948 bis zu seinem Tod 1971 Pfarrer in Heidenau. Aus dieser Zeit sind sexuelle Übergriffe bis zu schwerem Missbrauch an mindestens vier Mädchen im Alter von 4 bis 8 Jahren glaubhaft bekannt. Teils geschah dies im rituellen Kontext, also in sakralen Räumen und unter Verwendung sakraler Gegenstände und Formen. Ein Täterumfeld aus Mittätern und Mitwissenden wird berichtet, ist uns aber nicht namentlich bekannt. Staatliche Ermittlungen wurden weder von der DDR noch der Bundesrepublik aufgenommen, heute ist alles juristisch verjährt. In Heidenau müssen wir also mit einer erhöhten Zahl an Menschen und Familien mit erfahrenen Traumata rechnen, von denen wir nur einen Teil als solche kennen.

Herausfordernd ist hier auch die lange Jahre gespaltene Erinnerungskultur: die Wohltaten in der Nothilfe, vor allem nach dem Krieg, und die Leistung im neuen Gemeindeaufbau mit den Heimatvertriebenen stehen Jungnitschs Verbrechen gegenüber. Nach jahrelanger vor allem affirmativ-positiver Erzählung rücken durch die Aufarbeitungsbemühungen seit 2020 die Geschichten der

Betroffenen hier unser Bild zurecht und sind nun wichtiger Teil unserer Geschichte. Sie löschen die guten Erinnerungen, die viele mit der Pfarrei Heidenau verbinden, nicht aus; rücken diese aber in den Kontext, dass dies gleichzeitig mit der Zerstörung kindlicher Leben geschah.

Weiterhin waren in der damaligen Pfarrei „St. Gertrud“ Neustadt-Sebnitz zwei Priester eingesetzt, gegen welche es Verdachtsmomente gab. Pfarrer W. war ab 2008 Pfarrer in Neustadt. Er wurde 2015 nach Leipzig versetzt und anschließend von dort seitens seines (polnischen) Inkardinationsbistums abberufen, da aus weiter zurückliegenden Jahren Verdachtsmomente öffentlich gegen ihn bekannt geworden sind. Diese lagen sämtlich vor seiner Zeit in Deutschland. Uns sind keine Verdachtsmomente aus der Zeit im hiesigen Bistum bekannt.

Pfarrer P. war Ruhestandsgeistlicher von 2011 bis 2019 mit Wohnung in Sebnitz und gottesdienstlichen Aufgaben vor allem dort. Vorher wurden Verdachtsmomente in seiner damaligen Pfarrei bekannt und untersucht. Die römische Glaubenskongregation hat entschieden, dass ein weiteres Verfahren nicht durchzuführen sei, da Verjährung eingetreten sei, von der nicht dispensiert worden ist. Es gibt hier also weder einen Freispruch noch eine Verurteilung. In der Gemeinde Sebnitz sind Verdachtsmomente nicht bekannt geworden. Dort gab es nur disziplinarische Probleme, da Pfarrer P. eine Auflage nicht vollständig erfüllt hatte. Seitens des Bistums wurde dies nach Bekanntwerden korrigiert.

Sollten Sie zu diesen Fälle Gesprächsbedarf haben, betroffen sein oder weitere Angaben machen können, bitten wir Sie, sich bei den in Nr. 9 genannten Kontakten zu melden.

2. Persönliche Eignung

Nach Abschluss der Analyse unserer Ausgangslage folgen nun die Maßnahmen zum Umgang mit den erkannten Risiken. Es beginnt mit Regeln für in der Arbeit mit Schutzbefohlenen tätigen Personen.

2.1. Hauptamtliche

Hauptamtliche Mitarbeitende haben eine besondere Verantwortung für das gelingende Zusammenleben in der Pfarrei und den Schutz vor sexualisierter Gewalt. Sie haben durch ihre Stellung Einsicht und Macht in viele Bereiche und sind mit Leitungsaufgaben betraut. Darüber hinaus haben sie eine Vorbildfunktion und sind Vertrauens- und Ansprechpersonen für Schutzbefohlene.

Pastorale Hauptamtliche (Priester, Referenten:innen, Katechet:innen, Sozialpädagog:innen, etc.) haben eine Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt im Umfang von min. 12 h zu absolvieren und alle 5 Jahre aufzufrischen. Als Dienstherr wacht darüber das Bischöfliche Ordinariat.

Mitarbeitende der Verwaltung (Sekretariat, Buchhaltung, Verwaltungsleitung, etc.) haben eine Schulung von min. 6 Stunden zu absolvieren und alle 5 Jahre aufzufrischen. Je nach Anstellungsverhältnis wacht darüber der/die Verwaltungsleiter:in oder das Ordinariat.

Alle Hauptamtlichen haben ihren jeweiligen Dienstherrn ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen und alle 5 Jahre zu aktualisieren. Vor Dienstantritt sind eine Selbstverpflichtungserklärung und eine Selbstauskunftserklärung zu laufenden Verfahren gemäß §§ 174 ff. StGB etc. in der jeweils aktuellen Form beim Dienstgeber (Bistum oder Pfarrei je nach Arbeitsvertrag) abzugeben. Dieser dokumentiert diese und überprüft spätestens nach 5 Jahren die Aktualität.

2.2. Ehrenamtliche

Ehrenamtliche Dienste spielen in der Arbeit mit Schutzbefohlenen in unserer Pfarrei eine erhebliche Rolle. Durch die Größe und Vielfalt der Pfarrei sowie durch den Anspruch auf ein gemeinsames Leben in Christus kommt Ehrenamtlichen hier mehr als bloße „Mitarbeit“ zu. Sie leiten Gruppen und Kreise, gestalten Freizeiten und sind gemeinsam mit dem Hauptamt verantwortlich für die Gestaltung des kirchlichen Lebens. Ihnen können besondere Macht- und Verantwortungspositionen zufallen. Sie sind für die Schutzbefohlenen oft vertraute und geschätzte Ansprechpersonen.

Wer in unserer Pfarrei regelmäßige Mitarbeit bei festen Gruppen leistet und so ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen kann, oder wer Fahrten mit Übernachtung betreut, ist zur Einhaltung der folgenden Regeln unbedingt verpflichtet. Auch allen Personen mit weniger regelmäßiger Verantwortung, etwa sporadischer Mitarbeit bei Kindergottesdiensten, empfehlen wir zur Selbstabsicherung und Erlangung von Handlungsfähigkeit die Schulungen und Dokumente (EFZ, Selbstverpflichtungserklärung, Selbstauskunftserklärung) mit Nachdruck.

Zu erstgenannter Gruppe (Pflicht) zählen (nicht abschließend):

- Leitende von Gruppen wie Schola, Jugend, Vorjugend, Ministranten, Katechesen (wöchentlich oder Kommunion- und Firmkatechese)
- Begleitende der Fahrten (RKW, Jugend-, Firm- und Kommunionfahrt)
- Kernmitglieder von Kinderkirche und Kindermesskreis
- Küster:innen in Gemeinden mit zu erwartenden Ministrierenden (Pirna, Heidenau, Sebnitz)

Zu zweitgenannter Gruppe (Empfehlung) zählen (nicht abschließend):

- sporadisch Mitarbeitende in Kinderkirche und Kindermessen
- Gäste bei Projekten mit Schutzbefohlenen, welche nicht mit übernachten (etwa Tagesreferent:innen bei der RKW)
- Küster:innen in Gemeinden ohne regelmäßig zu erwartenden Ministrierende

Voraussetzung für ein oben geschildertes Ehrenamt sind folgende:

- Absolvierung und Nachweis einer min. dreistündigen Präventionsschulung, bevorzugt über die Präventionsstelle des Bistums. Schulungen anderer Träger können vom Präventionsbeauftragten der Pfarrei anerkannt werden. Die Schulung muss alle 5 Jahre aufgefrischt werden. Eine aktuelle Jugendleitercard (JuLeiCa) zu besitzen verpflichtet von der Schulung, da diese dort integriert ist.
- Einreichen eines Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses (EFZ)
- Selbstverpflichtungserklärung auf die Einhaltung des ISK und den Verhaltenscodex
- Selbstauskunftserklärung zu laufenden Verfahren gemäß §§ 174 ff. StGB etc.

Im Pfarrbüro wird durch den Präventionsbeauftragten der Pfarrei Schulungsnachweis (Kopie), Selbstverpflichtungserklärung und Selbstauskunftserklärung (je Original) in einem Ordner abgeheftet. Die Einsichtnahme in die EFZs ist dort ebenfalls zu notieren, das EFZ bleibt im Besitz der vorlegenden Person. Die Akten sind verschlossen zu lagern, da sie personenbezogene Daten enthalten. Die Hauptamtlichen haben darauf Zugriff, ehrenamtliche Fahrtleitende können den Präventionsstatus ihrer Begleitenden beim Präventionsbeauftragten erfragen.

2.3. Kultur der Achtsamkeit

Neben den dokumentierbaren Voraussetzungen kennzeichnet die persönliche Eignung vor allem eine innere Haltung im Sinne der Kultur der Achtsamkeit.

Haupt- und Ehrenamtliche unterstützen die Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Sie stärken sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Sie bringen Wertschätzung und Vertrauen sowie die Achtung von Würde und Rechten sowie einen achtsamen und verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz ein. Sie respektieren Intimsphäre und persönliche Schamgrenzen sowie die eigenen Grenzen. Sie sind bereit zuzuhören, wenn anvertraute Menschen sich verständlich machen möchten, dass sie seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt erfahren haben.

2.4. Vertretung bei Ausfall

Sollte kurzfristig ein Erwachsener ausfallen und dadurch eine Fahrt unmöglich werden, ist kurzfristige Vertretung möglich. Die Präventionsvoraussetzungen sind möglichst zu erfüllen. Sollte dies, etwa, weil nur Stunden oder Tage bleiben, nicht möglich sein, ist folgend zu verfahren:

- Der Präventionsbeauftragte der Pfarrei führt eine Kurzschulung durch (min. 30 min).
- Selbstverpflichtungs- und Selbstauskunftserklärung sind zu unterzeichnen.
- Der Aufgabenbereich und die Kompetenzen sind zu beschränken:
 - keine Leitungsaufgaben,
 - kein Alleinsein mit Schutzbefohlenen, immer muss ein zweiter Begleitender dabei sein,
 - kein Betreten der Schlafräume von Schutzbefohlenen,
 - kein Durchführen von Disziplinarmaßnahmen.
- Spätestens 2 Monate nach Beendigung der Fahrt ist ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis nachzureichen, bis dahin ist die Person für weitere Vertretungsdienste gesperrt.
- Die Schutzbefohlenen und deren Eltern sind zu informieren und haben die Möglichkeit des Widerspruchs.

Sollten der Berufung der Vertretung Schutzbefohlene oder deren Eltern widersprechen, dürfen diese von der Fahrt bei voller Erstattung des Teilnehmendenbeitrages zurücktreten. Sollten dadurch die Mindestteilnehmendenzahl unterschritten oder Betreuungsschlüssel (1 Begleitenden zu 8 Kinder) nicht erreicht werden, kann die Fahrt abgesagt werden.

Sollte der Verdacht bestehen, dass der Ausfall und die Vertretung geplant wurden, um die Präventionsmaßnahmen zu umgehen, ist von der Mitnahme der Person abzusehen.

2.5. Mitfahrt von Erwachsenen ohne Begleitendenfunktion

Es kann vorkommen, dass jenseits des Teams Erwachsene auf Kinder- und Jugendfahrten fahren. Dies kann etwa der Fall sein, wenn Kinder besonderen Förderbedarf haben oder sich nicht allein auf diese Fahrt trauen. Wenn es möglich ist und zeitig genug feststeht, ist die Einhaltung der Auflagen wie für die Fahrtbegleitenden anzustreben. Generell ist folgend zu verfahren:

- Der Präventionsbeauftragte der Pfarrei oder der Fahrtleitende spricht mit diesen über ihre Rolle und erklärt, welche Regeln gelten. Dieses Gespräch ist mit den genauen Inhalten zu dokumentieren und von den Erwachsenen zu unterschreiben.
- Eine angepasste Selbstverpflichtungs- sowie die Selbstauskunftserklärung sind zu unterzeichnen.
- Der Aufgabenbereich und die Kompetenzen sind zu beschränken:
 - keine Teammitglieder, besonders keine Leitungsaufgaben,
 - kein Alleinsein mit Schutzbefohlenen, immer muss ein Begleitender (=zweite Person aus dem Team) dabei sein,
 - kein Betreten der Schlafräume von anderen Schutzbefohlenen, auch wenn dort das eigene Kind untergebracht ist,
 - kein Durchführen von Disziplinarmaßnahmen.
- Die anderen Schutzbefohlenen und deren Eltern sind vorab zu informieren. Zu Beginn der Fahrt wird kindgerecht erklärt, dass diese Erwachsenen keine Teammitglieder und Ansprechpartner sind.

3. Verhaltenscodex

Der Verhaltenscodex besteht aus drei Teilbereichen. Zunächst werden für alle Gemeinden und Bereiche der Pfarrei übergreifend gültige Regeln aufgestellt (1). Anschließend folgen spezielle Verhaltensregeln für einzelne Bereiche und Situationen, wie Gruppen und Fahrten (2). Ortsspezifische Angaben schließen den Codex ab (3).

3.1. Allgemeine Verhaltensregeln

3.1.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir streben ein gutes Verhältnis von Nähe und Distanz an: keine Überschreitung der persönlichen Grenzen, achten der Freiwilligkeit. Im Miteinander herrscht eine wertschätzende Kultur, die auch das Ansprechen und Ausräumen von Fehlern einschließt; jeder darf konstruktive Kritik üben. Dies drückt sich auch in einer wertschätzenden Sprache und Wortwahl aus.

1:1-Situationen zwischen Schutzbefohlenen und Erwachsenen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollten diese doch nötig sein, ist ein einsehbarer Ort zu wählen, etwa im Freien oder bei offener Tür /Glastür. Vor dem Gespräch ist ein anderer Erwachsener über dessen Stattfinden, Ort und voraussichtliche Dauer zu unterrichten.

3.1.2. Sprache, Wortwahl und Interaktion

Es herrscht Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen, es werden keine exklusiven Freundschaften gebildet.

Es besteht stets die Möglichkeit, bei Spielen und Aktionen nicht mitmachen zu müssen. Ein Zusehen vom Rand aus oder die Wahrnehmung eines Alternativangebotes dürfen nicht stigmatisierend wirken.

Wir gehen gegen Mobbing, Diskriminierung und herabsetzendes Verhalten vor. Pornographie hat in der Arbeit mit Schutzbefohlenen keinen Platz. Gewaltverherrlichende, rassistische und andere menschenverachtende, diskriminierende Inhalte dürfen nur als Negativbeispiele und zu deren Entwertung gezeigt werden (Bsp: Workshop „Spread the Love“ – rechte Codes kennen und Graffiti der Liebe dagegen sprühen).

3.1.3. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt erfolgt altersgerecht und kontextbezogen und respektvoll. Dabei ist zu kommunizieren, was gemacht wird und wieso. Es ist immer vorher zu erfragen, ob es für den anderen in Ordnung ist. Die Schutzbedürftigen dürfen selbst wählen, mit wem sie Körperkontakt haben und dieser muss vom Schutzbedürftigen ausgehen (Umarmung etc.).

3.1.4. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke müssen angemessen sein. Sie haben einen klaren Bezug zum übernommenen Dienst und sind kein Ausdruck persönlicher Bevorzugung. Sie werden öffentlich oder vor der Gruppe übergeben und diese müssen auch nicht angenommen werden. Der Wert des Geschenkes soll 35 € für lange oder umfangreiche Dienste, 10 € für Gelegenheitsdienste nicht überschreiten. Wo durch Geschenke Ungleichgewicht, Ärger oder Abhängigkeiten entstehen, ist von deren Einsatz abzusehen.

3.1.5. Erziehungs- und Disziplinierungsmaßnahmen

Regeln sind für alle transparent einsehbar und werden vorab gemeinsam entwickelt oder besprochen, ebenso wie der Umgang mit Verstößen. Disziplinarmaßnahmen (etwa Ausschluss von Teilen der Aktivitäten) müssen angemessen und kontextbezogen sein. Sie werden vorher mit allen besprochen und sind erst anzuwenden, wenn klärende Gespräche nichts gebracht haben. Die Eltern sind über die Strafe zu informieren. Es gibt keine Kollektivstrafen sowie keine körperlichen oder herabwürdigenden Strafen (wie Toilettenreinigung als Strafe). Auch in Konfliktsituationen herrscht ein respektvoller Umgang miteinander.

3.1.6. Nutzung von Medien und sozialen Kommunikationsmitteln

Umgang mit Medien, sozialen Netzwerken und persönlichen Informationen hat sachgemäß zu erfolgen. Der Datenschutz ist einzuhalten, es sind keine peinlichen Fotos / Videos aufzuzeichnen. Das Recht am eigenen Bild (auch bei eigentlicher Foto-Erlaubnis der Eltern) besteht. Es soll elektronikfreie Räume geben, etwa in sensiblen Situationen wie Gebeten oder persönlichen Aussprachen.

3.1.7. Transparenz

Bei Gruppen und Projekten werden Veranstaltungsorte und Kontaktdaten der Leitenden den Teilnehmenden und/oder deren Eltern vor Beginn mitgeteilt.

Im Regelfall finden Gemeindeveranstaltungen in Gemeinderäumen statt. Treffen in Privaträumen sind nur im Ausnahmefall erlaubt. Dazu ist im Vorfeld die Erlaubnis aller Eltern einzuholen sowie die Räume durch den Präventionsbeauftragten auf die Eignung zu überprüfen und ggf. zusätzliche Regeln zu

erstellen. Wer Schutzbefohlene in seinen Privaträumen empfängt, ist von der persönlichen Eignung her zu behandeln wie ein Fahrtbegleitender mit Übernachtung (EFZ, Schulung, Erklärungen → siehe 2.).

3.2. Verhaltensregeln der Gruppen und Kreise

3.2.1. Familiengottesdienste

Es ist die Freiwilligkeit der Mitgestaltung zu beachten. Aktionen oder Befragungen im Rahmen von Anspielen etc. dürfen niemanden bloßstellen. Themenwahl und –umsetzung orientieren sich an den Kindern. Film- und Fotoaufnahmen sind sparsam anzufertigen und im Zweifelsfall zu unterlassen. Private Aufnahmen werden nur von durch die Pfarrei beauftragten Personen oder Angehörigen der beteiligten Kinder angefertigt.

3.2.2. Kinderkirche und -samstage

Eltern und Kinder wissen per Vorinformation, was sie erwartet, wer die Veranstaltung leitet und wo und wie lange sie stattfindet. Eltern können in der Runde dabei sein (Eltern und Kind entscheiden darüber, nicht die Veranstaltenden). Den Kindern steht der Weg zurück in die Kirche/ nach Hause (in Absprache mit den Eltern) jederzeit offen.

Es sind mindestens zwei erwachsene Leitende anwesend, bei Regelmäßigkeit voll präventiert (EFZ, Schulung, Selbstverpflichtungs- und Selbstauskunftserklärung). Diese weisen sich gegenseitig auf sensible Situationen/ unvermeidbare 1:1-Situationen/ prekäre Örtlichkeiten (z.B. wenn Begleitung zum Toilettengang nötig ist) hin.

Körperkontakt erfolgt sensibel, zurückhaltend, altersgemäß und situationsgerecht. Ein „Nein“ wird akzeptiert. Körperkontakt kann entstehen bei Gesellschaftsspielen, Segnung, Trost, Erste Hilfe, Ankleiden, Pflege.

Es herrscht eine einladende Kommunikations- und Mitmachkultur. Es wird niemand zur Antwort oder zum Mitmachen genötigt. Es wird niemand vorgeführt. Es wird kein Kind bevorzugt und keines benachteiligt. Es soll ein achtungsvolles, pastorales Konzept als Grundlage des katechetischen Tuns entwickelt werden.

Es gibt eine Form des Berichtes über Ablauf/ Geschehnisse/ Inhalte der Veranstaltung gegenüber den Eltern und Hauptamtlichen (etwa durch kurzes Gespräch beim Abholen oder die Möglichkeit zum Nachfragen).

3.2.3. Religionsunterricht

Der Religionsunterricht findet in regelmäßigen Abständen in den Räumen der Gemeinde – meistens im Religionsraum im Kaplanshaus Pirna und im Saal von Sebnitz– statt. Die Termine des Unterrichtes sind zeitlich festgelegt und werden veröffentlicht. Geleitet wird der Religionsunterricht von einer Fachkraft, welche dafür ausgebildet wurde. Die Eltern sind darüber informiert, wann der Religionsunterricht stattfindet und wer ihn leitet.

3.2.4. MinistrantInnen

Die Ministrant:innen treffen sich in regelmäßigen Abständen in den Räumen der Gemeinde, in den Kirchen, der Sakristei und den Gruppenräumen – unter Anleitung eines Erwachsenen (Ehren- oder Hauptamt) oder der Ober-Ministrant:innen. Jede Gemeinde mit Ministrant:innen benennt einen Verantwortlichen für die Ministrantenarbeit. Die Ministrantenstunden sind zeitlich festgelegt und werden veröffentlicht. Die Eltern sind darüber informiert. Beim Ankleiden der Ministranten ist nur

nach Bitte und Aufforderung zu helfen, möglichst Ministrant:innen untereinander. Die Türen zur Sakristei sind während der Nutzung geöffnet zu lassen.

3.2.5. Vorjugend

Die Vorjugendgruppe in Pirna ist ein Ort, an dem sich Kinder der 4. bis 8. Klasse treffen und austauschen, um im Leben und Glauben zu wachsen. Die Gruppe wird von Erwachsenen geleitet. Deren Namen und Kontaktdaten werden den Eltern bei Anmeldung bekannt gegeben. An diesem sensiblen Punkt der persönlichen Entwicklung ist besonders auf eine wertschätzende Förderung der Entwicklung zu achten.

3.2.6. Schola

Die Kinderschola trifft sich in der Regel einmal wöchentlich (außer Ferien) zu Proben in den Gemeinderäumen. Die Gruppe wird von ein oder zwei Erwachsenen geleitet. Die Kinderschola Sebnitz probt vierzehntäglich im Anschluss an den Religionsunterricht. Es ist neben der Leiterin regulär eine weitere Begleitung anwesend.

Die Namen der Leitenden und deren Kontaktdaten werden den Eltern bei Anmeldung bekannt gegeben. 1:1-Situationen sind zu vermeiden, Einzelproben sind nicht üblich, ggf. ist die Tür offen zu lassen.

3.2.7. Jugenden

Die Jugenden Pirna und Heidenau treffen sich im Regelfall wöchentlich in den Jugendkellern. Es gibt in Pirna eine hauptamtliche Leitung, welche auch Kontakt mit der ehrenamtlichen Leitung in Heidenau hält. Es ist möglich, dass sich die Jugendlichen im Ausnahmefall ohne Leitung treffen. Darüber sind die Eltern zu informieren und die Gewährleistung des Jugendschutzes muss sichergestellt sein. Ein möglichst volljähriger Jugendlicher trägt die Verantwortung dafür.

In dieser Gruppe spielen soziale Medien eine erhebliche Rolle. Hier ist besonders auf einen souveränen und verantwortlichen Umgang damit zu achten.

Die Einhaltung des Jugendschutzes ist unbedingt zu gewährleisten. Wenn darüber Konflikte entstehen ist es besser, wenn auch die legal trinkenden und rauchenden Personen darauf verzichten. Begleitende dürfen Schutzbefohlene nicht zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.

3.2.8. Sport, Theater- und Musikprojekte

Pfarrliche Freizeitveranstaltungen können auch sportlicher und musikalischer Natur sein. Auch hier ist zu beachten, dass ein gesundes Verhältnis von Nähe und Distanz gewahrt bleibt.

Körpernähe zwischen Erwachsenen und Schutzbefohlenen zu Trainingszwecken (Dehnübungen, Hilfestellungen, Bühnenübungen, Haltungskorrektur am Instrument, Impro-Theater) ist auf ein Minimum zu reduzieren, bedarf des ausdrücklichen Einverständnisses des Schutzbefohlenen und ist auf dessen Wunsch hin sofort abzubrechen. Gemeinsames Umziehen und Duschen von Erwachsenen und Schutzbefohlenen ist verboten.

Ausflüge und Touren (Joggen, Skifahren, Wandern, Radfahren, ...) mit pfarrlichen ehren- und hauptamtlichen Erwachsenen sind unabhängig von deren Dauer nur in Gruppen von mindestens 3 Personen zulässig, da sonst ein Ungleichgewicht und Gefährdung besteht. Dies gilt insbesondere, wenn abgelegene Orte wie Wälder benutzt werden. Der Erwachsene muss voll präventiert sein (EFZ, Schulung, Selbstverpflichtungs- und Selbstauskunftserklärung). Wenn übernachtet wird, gelten die Regelungen für Fahrten.

Bezüglich der Rollenverteilung (Stürmer, Solist, Technikmeister, ...) darf keine Bevorzugung aufgrund persönlicher „Lieblinge“ herrschen. Rollen müssen gleich verteilt werden, eine Heraushebung braucht Sachgründe (Fähigkeiten an Instrument oder Ball). Dies ist der Gruppe zu kommunizieren, im Idealfall wird die Entscheidung in der Gruppe getroffen.

3.2.9. Fahrten mit Schutzbefohlenen

Ausflüge und Übernachtungen bedürfen verantwortlicher Aufsicht und Achtsamkeit. Nach Möglichkeit sollte eine erwachsene Person für die Begleitung von acht Kindern/Jugendlichen zur Verfügung stehen. Besteht die Gruppe aus Mädchen und Jungen, müssen Frauen und Männer dem Team der Begleitpersonen angehören.

Schutzbefohlene und Begleitende übernachten nicht im selben Raum und zudem nach Geschlechtern getrennt. Ausnahmen auf Grund räumlicher Gegebenheiten (etwa getrennte Ecken eines großen Saales) sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären (Einladung zum Elternabend, Informationsschreiben an die Teilnehmenden) und bedürfen der Zustimmung der Eltern und der Pfarrei sowie des Einverständnisses der Schutzbefohlenen. Ein direktes Nebeneinander der Schlafstätten von Erwachsenen und Schutzbefohlenen ist nie zulässig.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in Privatwohnungen von Seelsorger:innen und anderen Begleitenden sind nicht gestattet. Leitende und Begleitende sollen sich nicht allein mit Schutzbefohlenen in Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen aufhalten. Eine Ausnahme wie eine Begleitung bei Erbrechen muss transparent gemacht werden und im Anschluss den Eltern mitgeteilt werden.

3.2.9.1. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre wird geachtet. Begleitende achten auf das Zuziehen von Vorhängen und Rollos, wenn sich Schutzbefohlene umziehen.

Gemeinsame Körperpflege von Begleitenden und Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Gibt es nur einen einzigen Sanitärbereich, sind getrennte Duschzeiten für die Geschlechter und die Begleitenden einzurichten.

Die Schlafräume und das Gepäck gelten als Privat- bzw. Intimsphäre der jeweiligen Schutzbefohlenen. In die persönlichen Sachen der Teilnehmenden darf nur nach Rücksprache im Team der Begleitpersonen und bei begründetem Verdacht auf Verletzung des Kinder- und Jugendschutzes sowie nur unter Beteiligung einer zweiten Person Einblick genommen werden. Die Eltern sind darüber zu informieren.

Niemand darf in unbekleidetem Zustand (beim Umziehen, Duschen etc.) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden. Darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild unberührt.

3.2.9.2. Gestaltung pädagogischer Programme

Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme jede Form von Zwang, Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Einwilligungen der Teilnehmenden darin dürfen nicht beachtet werden. So genannte Mutproben und bloßstellende Aufnahme-rituale sind zu unterlassen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Teilnehmenden vorliegt.

3.2.9.3. Jugendschutz

Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Der Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln ist allen untersagt. Begleitende dürfen Schutzbefohlene nicht zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animieren oder

bei der Beschaffung unterstützen. Alkoholgenuss und Rauchen unmittelbar vor Kindern ist nicht erlaubt. Alkohol darf nur am Abend, etwa zur Helferbesprechung, und in geringen Mengen eingenommen werden. Es muss jede/r Fahrtbegleitende jederzeit einsatzfähig sowie mindestens eine Person mit 0,0 ‰ fahrtüchtig bleiben. Im Konflikt- und Zweifelsfall ist besser auf Alkoholgenuss zu verzichten.

3.2.10. Familienfahrten

Bei Familienfahrten sind die ersten Begleitenden der Kinder deren Eltern. Bei separat durchgeführten Einheiten gelten die Regeln der entsprechenden Altersgruppe (Jugend, Vorjugend, ...) aus diesem ISK.

3.2.11. Beichte und Einzelseelsorge

In diesem Bereich sind Situationen 1:1 nicht zu vermeiden. Es muss besondere Sorgfalt herrschen. Eine klare räumliche Situation ist zu schaffen (Beichtzimmer mit Abstand, Pfarrgarten im Sommer, einsehbare Räume). Zeitlich und räumlich ist klar zu markieren, wann diese Form des Miteinanders beginnt und endet. Jeder/m soll klar sein können, worauf sie/er sich einlässt, wenn sie/er ein Gespräch in Anspruch nimmt. Der can. 983 CIC (Beichtgeheimnis) bleibt bestehen.

Besondere Sorgfalt hat bei Auswahl der Personen zu erfolgen. Bevorzugt sind dies hauptamtliche Seelsorger. Wenn der Einsatz fremder Beichtvater oder Seelsorger gewünscht wird, muss das Einhalten aller Präventionsauflage gewährleistet sein. Bei Hauptamtlichen aus Bistum Dresden-Meißen wird dies angenommen, bei Ruheständlern und aus anderem Bistum muss es aktiv überprüft werden.

Wenn Ehrenamtliche 1:1-Situationen wahrnehmen, etwa als Vertrauensperson auf Fahrten, sind weitere Begleitenden zu informieren und die allgemeinen Verhaltensregeln für diese Situationen einzuhalten.

3.2.12. Hol- und Bringdienste

Grundsätzlich sollen Eltern vor der Fahrt Kenntnis davon haben, bei wem die schutzbefohlene Person im Auto mitfährt und ihre Zustimmung dazu gegeben haben. In begründeten Ausnahmefällen ist das Erbeten der Zustimmung nachträglich möglich. Zu unterbleiben haben Fahrten von Erwachsenen mit Kindern und Jugendlichen, die in irgendeiner Weise dazu geeignet sind oder in der Absicht erfolgen, die schutzbefohlene Person in eine Abhängigkeit zu bringen oder diese auszunutzen. Die wäre beispielsweise gegeben, wenn der Fahrende Kontrolle ausübt über die Teilnahme oder Nichtteilnahme des Kindes an der Gruppe am Zielort und dies gezielt einsetzt, um Macht auszuüben. Darauf zu achten liegt immer in der Verantwortung der Erwachsenen, nie des Schutzbefohlenen.

3.2.13. Senioren

Dass auch Seniorinnen und Senioren Opfer sexueller Gewalt werden, ist ein bisher wenig bewusstes oder tabuisiertes Problemfeld. In kirchlichen Kreisen gibt es auch auf Grund der demografischen Entwicklung viele Gruppen, in denen sich alte Menschen treffen und einen Schutzraum erwarten. Die Beachtung von barrierefreien Zugängen, Hörverstärkungen etc. ist mittlerweile die Regel. Das Seniorinnen und Senioren sexueller Gewalt ausgesetzt sein können, auch in kirchlichen Gruppen und Kreisen, ist kaum im Bewusstsein. Das Gleiche gilt für erwachsene Menschen mit Behinderung. Beide Gruppen müssen durch geeignete Maßnahmen geschützt werden.

Seniorinnen und Senioren, die teilweise schon physische und/oder psychische Beeinträchtigungen haben, sind der Gefahr von sexuellen Übergriffen oder Demütigungen ausgesetzt, wenn im Umfeld kein Bewusstsein für Autonomie für den eigenen Körper auch im Alter und dementsprechend niedrigschwellige Beschwerdewege vorhanden sind.

Die wesentlichen handlungspraktischen Konsequenzen liegen in folgenden Bereichen:

- allgemeines Bewusstsein schaffen, dass von sexueller Gewalt auch ältere Menschen betroffen sein können
- zielgruppenspezifische Aufklärung, Sensibilisierung und Schulung bei ehrenamtlichen Leitungskräften.
- niedrigschwellige Beschwerdewege und leicht zugängliche Ansprechpartner:innen für Beratungs- und Hilfsangebote (Aushang Schaukasten, Telefonnummern)

Mitarbeitende und Leitende, haupt- wie ehrenamtlich, sollen offen und zugänglich für die Äußerungen von Unsicherheiten und Rat- bzw. Hilfesuchende sein. Dadurch soll den Schutzbedürftigen die Last erleichtert (oder genommen) werden, ihre Erfahrungen exakt benennen und einordnen zu müssen. Diese bringen ihre Erfahrungen, die Mitarbeitenden ihr Wissen um die Formen sexualisierter Gewalt ein. Hilfe kann so niedrigschwellig und sicher erfolgen.

Das Thema sexualisierte Gewalt gegenüber Seniorinnen und Senioren muss klar benannt werden, damit ältere Menschen sich trauen, Übergriffe in welcher Art auch immer zu melden, öffentlich zu machen und somit weitere Taten zu verhindern.

3.2.14. Digitale Treffen

Digitale Treffen und Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen sind zielgruppenbezogen. Daran teilnehmen können die Personen der Zielgruppe, deren Familie sowie mit der Gruppe oder der Organisation und Technik verbundene Personen. Andere Teilnehmende können ausgeschlossen werden, besonders, wenn diese unbekannt sind oder Zweifel bestehen, ob gleichzeitig sexuelle Handlungen außerhalb des Bildausschnittes geschehen.

Es ist eine sichere und vom Bistum (Datenschutzbeauftragter) zugelassene oder tolerierte Software (Zoom etc.) zu verwenden. Der Host kontrolliert den Zugang und trägt über die Einrichtung eines Warteraums und die technische Moderation Sorge dafür, dass keine jugendgefährdenden Fremdinhalte wie Pornographie eingespielt werden („Bombing“ des Meetings). Mitschnitte der Konferenz sind nur anzufertigen mit Einverständnis der Teilnehmenden, deren Veröffentlichung bedarf des schriftlichen Einverständnisses der Eltern.

3.3 Ortsspezifische Verhaltensregeln

Pirna

Zu beachten ist, dass in den Sakristeien und der der Klosterkirche angeschlossenen Toilette viele Personen auf engem Raum sind, welche sich umziehen und auf die Messe vorbereiten. Dadurch kann es schnell unübersichtlich werden. Hier ist besondere Rücksicht geboten. Die Türen zur Sakristei sind deshalb während der Nutzung geöffnet (mind. angelehnt) zu lassen.

Der Jugendkeller in Pirna ist etwas abgelegen und nicht einsehbar. Hier sind 1:1-Situationen untersagt.

Heidenau

Der Jugendkeller in Heidenau ist etwas abgelegen und nicht einsehbar. Hier sind 1:1-Situationen untersagt.

Die Türen zur Sakristei und des Jugendraumes sind während der Nutzung geöffnet (mind. angelehnt) zu lassen.

Berggießhübel

Es gibt keine Toilette, ein Rückzugsraum und ungestörtes Sanitärbenutzen fehlen.

Eine kommunikative Annäherung mit Klärungen und Vereinbarungen wäre wünschenswert, um vielfältige und auch konfliktträchtige Themen ansprechen zu können und so auch eine stärkere Sensibilisierung bzgl. der Prävention zu erreichen.

Königstein

Das ehem. Pfarrhaus mit Toiletten ist im Privatbesitz. Hier ist darauf zu achten, dass den Nutzenden daraus keine Abhängigkeit entsteht.

Bad Schandau

Es besteht Einigkeit über die grundlegenden Anforderungen der Präventionsarbeit. Allgemeine Standards werden eingehalten.

Neustadt

Die Toilette befindet sich im Kellergang. Dieser ist nicht für den Aufenthalt bestimmt. Es wird Sorge getragen, dass die Schutzbefohlenen diese allein betreten können bzw. Kinder mit den Eltern oder anderen Begleitpersonen (Großeltern etc.).

Sebnitz

Die Toilette und der fensterlose Raum davor sind nicht für den Aufenthalt bestimmt. Im Turmaufgang, Turm sowie der Werktagkapelle der Kirche sind 1:1-Situationen nicht erlaubt. Eine Ausnahme bildet die Nutzung der Werktagkapelle für die Beichte. In diesem Fall ist aber die Tür nicht zu verschließen.

Stolpen

„St. Michael“ Stolpen ist profaniert und wird derzeit von der neuen Eigentümerin umgebaut. Eine Nutzung des entstehenden „Raumes der Stille“ durch die Gemeinde ist geplant. Örtliche Regeln dafür können erst nach Abschluss der Bauarbeiten aufgestellt werden.

4. Beschwerdewege

Es ist ein Ziel, dass sich Schutzbefohlene in unserer Pfarrei sicher fühlen und sich trauen, ihre Probleme mit Personen ihres Vertrauens zu bereden. Jede/r in der Arbeit mit Schutzbefohlenen Tätige signalisiert durch eine zugewandte Art Ansprechbarkeit bei persönlichen Problemen. Durch die Präventionsschulungen und den Präventionsbeauftragten werden diese sensibilisiert für den Fall, dass sich ein Schutzbefohlener hilfesuchend bei einem Missbrauchsverdacht an sie wendet.

In diesem Fall ist der angefügte Handlungsleitfaden (siehe 8.) umzusetzen. Der Sachverhalt ist im ebenfalls in 8. hinterlegten Dokument zu protokollieren. Dies kann ggf. mit Hilfe des Präventionsbeauftragten geschehen. In jedem Fall ist dieser zu unverzüglich kontaktieren, bei Fahrten zusätzlich die Fahrtleitung. Das Dokument ist anschließend zu den Präventionsakten der Pfarrei zu geben.

Hauptamtliche sind an die geltenden Weisungen von Bistum und Bischofskonferenz gebunden, was Meldepflichten und Verfahren betrifft.

Jederzeit steht es darüber hinaus jedem frei, sich an die Ansprechpersonen des Bistums zu wenden, auch unter Übergehung des lokalen Präventionsbeauftragten. Eine Liste der Ansprechpersonen ist angehängt, auf der Internetseite der Pfarrei sowie in den Schaukästen, Jugendräumen und Sakristeien ausgehängt.

5. Aus- und Weiterbildung

Wirkungsvolle Prävention erfordert eine gute Ausbildung und regelmäßige Weiterbildung der handelnden Personen. Dies wurde bereits im Kapitel 2 (Persönliche Eignung) geregelt.

Es werden Reflexion und Auswertung der eigenen Arbeit begrüßt und gefördert. Die Hauptamtlichen sind dafür für die Ehrenamtlichen ansprechbar und unterstützen deren Arbeit inhaltlich und organisatorisch mit besonderem Augenmerk auf die Förderung von Selbstständigkeit und der Beteiligung vieler statt Delegation auf wenige. Die Hauptamtlichen haben eine Fürsorgepflicht für die Ehrenamtlichen und sorgen dafür, dass diese nicht überlastet oder überfordert werden.

6. Maßnahmen zur Stärkung

Die wirksamste Prävention sind starke und selbstbewusste Schutzbefohlene, die ihre Grenzen benennen und verteidigen sowie sich im Notfall Hilfe holen können. Darauf hinzuarbeiten ist das Ziel von stärkenden Maßnahmen.

Dies soll dadurch geschehen, dass

- in der Pfarrei eine wertschätzende, offene und achtsame Kultur vorgelebt wird.
- in regelmäßigen Abständen ein „Kinderstarkmachtag“ in Kooperation mit der Kinder- und Jugendpastoral von Dekanat oder Bistum angeboten wird, mindestens alle 3 Jahre.
- in den Gruppen und Kreisen an passender Stelle die Werte des Kinderstarkmachtages ins Gedächtnis gerufen werden. Diese sind:
 - Mein Körper gehört mir.
 - Ich entscheide, welche Berührungen mir angenehm sind.
 - Ich darf Hilfe holen, auch wenn es mir verboten wurde.
 - Ich bin nicht schuld, wenn meine Rechte verletzt werden.
 - Ich darf mich auf meine Gefühle verlassen.
 - Geheimnisse, die mir oder anderen schaden, darf ich weitersagen.
 - Ich darf NEIN sagen.

Bei diesen Maßnahmen gilt das Prinzip der Subsidiarität, das heißt, wenn Gemeinde oder Pfarrei mit der Bereitstellung der stärkenden Maßnahmen überfordert sind, wenden sich diese an die nächsthöhere Ebene (Gemeinde → Pfarrei → Dekanatsjugend → Präventionsstelle des Bistums).

7. Qualitätsmanagement und Revision

Da sich die Anforderungen und Erkenntnisse ständig weiterentwickeln, kann das Schutzkonzept nicht auf ewig festgeschrieben werden. Es bedarf der kontinuierlichen Weiterentwicklung. Es muss das Verständnis reifen, dass ein ISK einen Prozess innerhalb der Pfarrei abbildet. Die laufende Überprüfung und Weiterentwicklung des ISK bildet diesen Prozess ab und dient der Förderung einer Kultur der Achtsamkeit.

Das Schutzkonzept wird in Verantwortung des Präventionsbeauftragten mit Unterstützung des Hauptamtlichenteams und unter Befragung und Mitarbeit aller Gemeinden und relevanten Bereichen der Seelsorge regelmäßig evaluiert, überprüft und weiterentwickelt. Dies ist mindestens alle 5 Jahre nötig.

Bei Auftreten eines bestätigten Falls von sexualisierter Gewalt innerhalb der Pfarrei ist das Schutzkonzept unmittelbar zu überprüfen, anzupassen und neu in Kraft zu setzen. Wenn es durch einen Personalwechsel zu einer Veränderung im Dienst des Präventionsbeauftragten der Pfarrei kommt, ist durch den leitenden Pfarrer sicherzustellen, dass eine kontinuierliche Weiterführung dieser Aufgabe erfolgt. Erfolgt ein Wechsel im Pastoralteam (Priester, (Gemeinde-)Referent:in, Pädagog:in etc., keine Verwaltungsangestellten) muss der Präventionsbeauftragte das ISK sichten. So ist zu prüfen, ob die aktuelle Realität noch abgebildet wird. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine Anpassung vorzunehmen und ggf. eine Revision wie nach Ablauf der 5-Jahres-Frist vorzunehmen.

Das Schutzkonzept wird sowohl analog als auch digital veröffentlicht und ist im Büro und der Website einsehbar. Es wird allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt und bei Übernahme eines (Ehren-)amtes übergeben.

Weiterhin werden alle Maßnahmen im Bereich der Prävention über verschiedene Medien wie Pfarrbrief, die Homepage, Vermeldungen, Aushänge usw. veröffentlicht. Anregungen und Kritik können jederzeit den hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitenden und dem Präventionsbeauftragten angezeigt werden.

8. Handlungsleitfaden

Im Folgenden sollen hilfreiche und zu vermeidende Handlungen benannt werden für den Fall, dass sich ein/e Schutzbefohlene anvertraut (S. 22) oder Verdacht und Vermutungen bestehen (S. 23). Es ist empfehlenswert, diese Seiten während der Gruppenstunden oder Fahrten griffbereit zu haben.

Was tue ich, wenn mir ein/e **Schutzbefohlene:r** von sexuellen Übergriffen oder Missbrauch **erzählt**?

☹ NICHT TUN ☹	☺ TUN ☺
Nicht drängeln, kein Verhör, kein Ermittlungsdrang, kein vorschnelles Handeln!	Ruhe bewahren! Eigene Betroffenheit oder Panik zurückhalten.
Keine „Warum“-Fragen, keine Suggestivfragen, keinen Druck ausüben, nicht zum Sprechen drängen.	Von der Wahrheit der/s Schutzbefohlenen ausgehen Zuhören, ernstnehmen und ermutigen, sich anzuvertrauen. Offene Fragen verwenden (Wer? Was? Wozu?) Ängste und Widerstände ohne Druck behutsam abbauen (Betroffene erzählen oft nur bruchstückhaft, was sie erlebt haben).
Keine Kontrollfragen oder Zweifel äußern.	Loben und entlasten Mut, sich anzuvertrauen loben. Sagen: „Du trägst keine Schuld an dem, was geschehen ist!“
Keine unhaltbaren Versprechen, Angebote oder Zusagen abgeben. Sich nicht in Geheimhaltung einbinden lassen.	Vertraulichkeit Zusichern, die Person und die Erziehungs-/Sorgeberechtigten soweit wie möglich in die nächsten Schritte einzubeziehen. „Ich entscheide nichts über deinen Kopf hinweg.“ Aber auch „Ich hole mir Hilfe.“
Keine Interpretation und Erklärung, Fakten und Vermutung trennen.	Dokumentieren Nach der Mitteilung Gespräch und Kontext sorgfältig, möglichst wörtlich dokumentieren und dies an den Präventionsbeauftragten der Pfarrei übergeben.
Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter:in!	Sich selber Hilfe holen Verantwortliche Ansprechpersonen der Pfarrei informieren und weiteres Vorgehen absprechen.
Keine weiteren Entscheidungen oder Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des/r Schutzbefohlenen bzw. der Erziehungs-/Sorgeberechtigten.	Fachliche Beratung einholen Die informierte Ansprechperson zieht bei begründetem Verdacht eine Fachberatungsstelle, eine „insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a/b SGB VII oder das Jugendamt hinzu. Bei Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende wird der Interventionsbeauftragte des Bistums informiert (derzeit Justiziar Hr. v.Spies) .

Was tue ich, wenn ich den **Verdacht oder die Vermutung** habe, dass ein/e Schutzbefohlene Opfer von sexuellen Übergriffen oder Missbraucht ist?

☹ NICHT TUN ☹	☺ TUN ☺
Nichts auf eigene Faust unternehmen.	Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.
Keine direkte Konfrontation der/s möglichen Betroffenen mit der Vermutung.	Kontakt zum/r Schutzbefohlenen behutsam intensivieren Sich als Vertrauensperson anbieten, Offenheit auch für belastende Themen signalisieren. Thematisieren, dass schädliche Geheimnisse geteilt werden dürfen (Brechen der Schweigespirale)
Fakten von Vermutungen trennen.	Dokumentieren Vermutung, Verhaltensweisen, Handlungen und Äußerungen der/s Schutzbefohlenen sorgfältig und möglichst wörtlich dokumentieren.
Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter:in!	Vier-Augen-Prinzip Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen, Alternativhypothesen prüfen und den nächsten Schritt überlegen.
Keine eigenen Ermittlungen zum möglichen Tathergang.	Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
	Sich selber Hilfe holen. Verantwortliche und Ansprechpersonen in der Pfarrei informieren und weiteres Vorgehen absprechen.
	Fachliche Beratung einholen Die informierte Ansprechperson zieht bei begründetem Verdacht eine Fachberatungsstelle, eine „insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a/b SGB VII oder das Jugendamt hinzu. Bei Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende wird der Interventionsbeauftragte des Bistums informiert (derzeit Justiziar Hr. v.Spies) .

9. Anhänge

Arbeitsgruppe zur Erstellung des Präventionskonzeptes:

Carolin Eckelt / Benno Kirtzel / Thomas Lang / Christina Maresch / Silke Maresch / Vinzenz Seidel

Quellen

Präventionskonzepte der Pfarreien St. Martin Dresden / St. Barbara Riesa / Herz Jesu Bernau

Handreichung zur Prävention im Bistum Dresden-Meißen („blauer Ordner“)

Zu Aufarbeitung: Angaben des Justiziariates des Bistums Dresden-Meißen

Impressum

Röm.-kath. Pfarrei „St. Heinrich und Kunigunde“

Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 2-4, 01796 Pirna

pirna@pfarrei-bddmei.de

03501 / 5710164

Angehängte Dokumente:

Beschwerdeformular / Dokumentationsbogen

Bestätigung zur Beantragung eines EFZ

Selbstverpflichtungs- und Selbstauskunftserklärung

Ansprechpersonen im Verdachtsfall

Beschwerdeformular / Dokumentationsbogen

Datum: _____ Ort: _____

Name, Anschrift und Funktion des

Verfassers: _____

—

Dokumentationsinhalt:

Weiterführende Vereinbarungen:

Zur Kenntnis genommen

Unterschrift der Erstellenden

Präventionsbeauftragter der Pfarrei

Beschwerdeformular / Dokumentationsbogen

Zweitschrift zur Kenntnisnahme der übergeordneten Stelle

Datum: _____

Ort: _____

Name, Anschrift und Funktion des

Verfassers: _____

–

Dokumentationsinhalt:

Weiterführende Vereinbarungen:

Zur Kenntnis genommen

Unterschrift der Erstellenden

Präventionsbeauftragte des Bistums

Anschrift des Trägers

Bestätigung

[für ehrenamtlich Tätige]

**zur Vorlage bei der Meldebehörde für die Beantragung eines erweiterten
Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 BZRG**

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Einrichtung/Träger gem. § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis zu überprüfen hat.

Herr/Frau

Name

Geburtsdatum

Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der **ehrenamtlichen** Tätigkeit sind gemäß Anlage zu § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gegeben.

Datum

_____ Ort,
Unterschrift und Stempel des Trägers

Selbstverpflichtungserklärung

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein (Erz-)Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums belehrt.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt* rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

* §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB

Selbstauskunftserklärung

Name

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184 g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.



Ansprechpersonen bei Vermutungen / Fällen sexualisierter Gewalt

Externe Ansprechpersonen:

**Ansprechpersonen für den Umgang mit Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs
im Auftrag des Bistums Dresden-Meißen**

Ursula Hämmerer, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Chemnitz
ansprechperson.haemmerer@bddmei.de

Manuela Hufnagl, Psychologin und Sozialpädagogin, Leipzig
ansprechperson.hufnagl@bddmei.de

Dr. Michael Hebeis, Rechtsanwalt, Dresden
ansprechperson.hebeis@bddmei.de

Beratungsstelle Opferhilfe Sachsen e.V.

Lange Straße 4, 01796 Pirna Tel.:
03501 / 461 15 50
pirna@opferhilfe-sachsen.de

Weißer Ring – Außenstelle Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Tel.: 0351 / 85074496
sachsen@weisser-ring.de

Kirchliche Stellen:

Präventionsbeauftragte im Bistum Dresden-Meißen

Julia Eckert

Käthe-Kollwitz-Ufer 86, 01309 Dresden
Tel.: 0351 / 31563 - 250
praevention@bddmei.de

Präventionsbeauftragter der Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde

Benno Kirtzel

Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 2-4, 01796 Pirna
Tel.: 0159 / 06049327
benno.kirtzel@pfarrei-bddmei.de